

Eingangsvermerke

Ordnungsbehörde

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar
Örtliche Ordnungsbehörde
Rathausplatz 13

56179 Vallendar

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Daten werden aufgrund von § 3 i.V.m. § 10 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – i.V.m. § 25a Abs. 1a POG i.d.d.G.F. erhoben.

Anzeige über die Haltung eines gefährlichen Hundes

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit zeige ich gemäß § 10 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – die Haltung des unten beschriebenen Hundes an

1. Angaben zum Halter:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Tel.- Nr.

2. Angaben zum Hund:

Name	ggf. Kennzeichnung – Nr.
Rasse	Alter

Nachweis der Zuverlässigkeit:

Ich versichere, dass ich nicht

- Wegen vorsätzlicher Begehrung einer Straftat oder mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin (seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung müssen mindestens fünf Jahre verstrichen sein);
- trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin;
- wiederholt gegen Bestimmungen zur Haltung, Führung, Zucht oder Handel gefährlicher Hunde verstoßen habe.

Nachweis der Sachkunde: (ggf. Belege beifügen)

Die Sachkunde weise ich nach durch erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung

Bestandene Jägerprüfung
(nur bei Herdengebrauchshunden, Jagdhunden)

bei	am
-----	----

Den Nachweis der Sachkunde werde ich bis zum **11. November 2001** der Ordnungsbehörde durch eine abgelegte Sachkundeprüfung erbringen.

Kennzeichnungs- und Mitteilungspflicht:

Ich werde den/die unter 2. Genannten Hund(e) bis zum **11. September 2001** durch einen elektronisch lesbaren Chip kennzeichnen lassen und dies der Ordnungsbehörde durch eine Bescheinigung der Tierärztin/des Tierarztes nachweisen.

Der/Die unter 2. genannte(n) Hund(e) ist bereits durch einen elektronisch ablesbaren Chip gekennzeichnet – Kennzeichnungs – Nr. siehe oben/Bescheinigung der Tierärztin/des Tierarztes

liegt bei. siehe unten.

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich weiß, dass ich Änderungen unverzüglich der Ordnungsbehörde mitzuteilen habe.

Ort, Datum
Unterschrift

Weitere beizubringende Unterlagen:
<input type="checkbox"/> Führungszeugnis
<input type="checkbox"/> Sachkundebescheinigung

⇒ Bitte Rückseite beachten!

Bescheinigung der Tierärztin/des Tierarztes:

Der oben unter 2. Bezeichnete Hund wurde mir gemäß den Vorgaben des § 4 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde – (sh. Rückseite) gekennzeichnet; Kennzeichnungs – Nr. siehe oben unter 2.

Bemerkungen:

Ort, Datum

Stempel
Unterschrift

**Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung – Gefährliche Hunde –
Vom 30.06.2000 (GVBl. S. 247) – Auszug –**

**§ 1
Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (2) Hunde der Rassen Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier sowie Hunde, die von einer dieser Rassen abstammen, sind gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1.

**§ 2
Zucht- Handelsverbot, Unfruchtbarmachung**

- (1) Die Zucht, die Vermehrung und der Handel mit gefährlichen Hunden sind verboten.
- (2) Die örtliche Ordnungsbehörde soll die Unfruchtbarmachung eines gefährlichen Hundes anordnen, wenn die Gefahr der Heranbildung gefährlicher Nachkommen besteht.
- (3) Hunde dürfen nicht durch Zuchtauswahl, Ausbildung oder Haltung zu gefährlichen Hunden herangebildet werden.

**§ 3
(Sachkunde)**

- (1) Der Nachweis der zur Haltung eines gefährlichen Hundes erforderlichen Sachkunde wird durch die Bescheinigung einer von der Landestierärztekammer Rheinland – Pfalz benannten sachverständigen Person oder Stelle über eine nach den Prüfungsstandards der Landestierärztekammer Rheinland – Pfalz erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung erbracht. Er gilt für die Halterin oder den Halter nur in Verbindung mit dem Hund, mit dem die Sachkundeprüfung abgelegt worden ist, und nur für einen Zeitraum von fünf Jahren.

**§ 4
Kennzeichnungs- und Mitteilungspflichten**

- (1) Gefährliche Hunde sind durch einen elektronisch lesbaren Chip dauerhaft und unverwechselbar so zu kennzeichnen, dass ihre Identität und Gefährlichkeit festgestellt werden kann. Die Kennzeichnung hat durch eine praktizierende Tierärztin oder einen praktizierenden Tierarzt zu erfolgen. Die Halterin oder der Halter des gefährlichen Hundes hat der örtlichen Ordnungsbehörde die Kennzeichnung des gefährlichen Hundes durch eine Bescheinigung der Tierärztin oder des Tierarztes, die oder der die Kennzeichnung vorgenommen hat, nachzuweisen. In der Bescheinigung sind die auf dem Chip gespeicherten Daten anzugeben.
- (2) Wer als Halterin oder Halter einen gefährlichen Hund einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den dortigen Verbleib des Hundes unverzüglich der für den Wohnsitz der Halterin oder des Halters zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen. Der gefährliche Hund darf nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt; Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Überlassung untersagen, wenn die Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht.

- (3) Das Abhandenkommen eines gefährlichen Hundes ist von der Halterin oder dem Halter unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen.

§ 5

Führen gefährlicher Hunde

- (1) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen darf einen gefährlichen Hund nur führen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, körperlich in der Lage ist, den Hund sicher zu führen, und die zur Führung eines gefährlichen Hundes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Es ist unzulässig, einen gefährlichen Hund außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern, auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen von einer Person führen zu lassen, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.
- (3) Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führen.
- (4) Außerhalb des befriedeten Besitztums sowie bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern und Fluren sowie in sonstigen, von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen sind gefährliche Hunde anzuleinen und haben einen das Beißen verhindernden Maulkorb zu tragen.
- (5) Die örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen vom Maulkorbzwang nach Absatz 4 zulassen, wenn im Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

Gemäß § 3 der Verordnung bedarf die Haltung eines gefährlichen Hundes der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde. Personen, die am 11. Juli einen gefährlichen Hund hielten, bedürfen jedoch keiner Erlaubnis, wenn sie binnen zwei Monaten (bis zum 11. September) die Haltung ihres Hundes der Ordnungsbehörde anzeigen, die Sachkunde gemäß § 3 Abs. 3 nachweisen und ihren Hund bis 11. November 2000 gemäß § 4 Abs. 1 kennzeichnen lassen.

Gemäß § 6 der Verordnung können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.